

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wird die grün-schwarze Landesregierung den grün-roten Kurs der einseitigen Fixierung auf die Pflichtganztagschule fortführen oder sich für Wahlfreiheit einsetzen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele offene und gebundene/verpflichtende Ganztagschulen es jeweils zum Schuljahresbeginn seit dem Schuljahr 2011/2012 gemessen an der Gesamtzahl der öffentlichen und frei getragenen Schulen gibt und welchen Schularten die Ganztagschulen zuzuordnen sind;
2. wie viele offene Ganztagschulen seit der Verankerung der verpflichtenden Ganztagsgrundschule im Schulgesetz durch die damalige grün-rote Landesregierung im Jahr 2014 zu den jeweiligen Schuljahren in verpflichtende Ganztagsgrundschulen nach Schulgesetz umgewandelt wurden beziehungsweise zum Schuljahr 2016/2017 umgewandelt werden;
3. wie sich die Zahl der Horte beziehungsweise der flexiblen Betreuungsangebote seit dem Schuljahr 2011/2012 einschließlich dem kommenden Schuljahr 2016/2017 entwickelt hat und wie viele davon jeweils durch das Land bezuschusst werden;
4. welche Ziele die grün-schwarze Koalition im Bereich der Ganztagschulen und der Hortbetreuung verfolgt beziehungsweise welche Maßnahmen in diesen Bereichen sie für die Amtszeit der von ihr getragenen Landesregierung plant;
5. worin der „Flickenteppich“ im Bereich der Ganztagsangebote besteht, von dem die Kultusministerin laut Medienberichten vom 31. Mai 2016 gesprochen hat;

6. inwieweit damit das Nebeneinander von offenen Ganztagschulen und verpflichtenden Ganztagschulen gemeint ist;
 7. inwieweit die Zielvorgabe der „Rhythmisierung“ im grün-schwarzen Koalitionsvertrag, Seite 27, bedeutet, dass die aktuelle Landesregierung den Kurs der grün-roten Landesregierung fortsetzen und einseitig auf die verpflichtend-rhythmisierte Ganztagschule hinarbeiten will;
 8. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass die jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort ein hohes Maß an Flexibilität bei den Ganztagsmodellen für Schulen und Schulträger erfordert, damit diese eine möglichst große Wahlfreiheit für die Eltern gewährleisten können;
 9. ob beziehungsweise inwieweit sie den Vorschlag der FDP/DVP-Landtagsfraktion aufgreifen und zusätzlich zur verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule auch die offene Ganztagschule mit Vormittagsunterricht und offenen Nachmittagsangeboten ins Schulgesetz aufnehmen will;
- II. bis Ende des Jahres 2016 dem Landtag einen Gesetzentwurf zur zusätzlichen Verankerung der offenen Ganztagschule im Schulgesetz vorzulegen und dadurch sicherzustellen, dass alle Schularten grundsätzlich sowohl gebundene als auch offene Ganztagschulen werden und Horte mit flexiblen Betreuungsangeboten wieder unabhängig von der Ganztagschulform bezuschusst werden können.

07.06.2016

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion ist die zentrale Aufgabe in diesem Zusammenhang, den Eltern Wahlfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten. Die Lebensumstände von Eltern mit Schulkindern sind zu unterschiedlich, als dass ihnen ein einziges starres Pflichtganztagsschulangebot gerecht werden könnte. Damit die Schulen und ihre Träger den Eltern ein möglichst breites und flexibles Ganztagsangebot unterbreiten können, bedarf es vielmehr eines hohen Maßes an Flexibilität bei den Ganztagsschulmodellen. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion hat deshalb bereits im Jahr 2013 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem neben der verpflichtenden auch die offene Ganztagschule mit Unterricht am Vormittag und frei wählbaren Angeboten am Nachmittag ins Schulgesetz aufgenommen werden sollte. Die grün-rote Regierungskoalition lehnte den liberalen Gesetzentwurf jedoch ab und verankerte stattdessen einseitig die verpflichtend-rhythmisierte Ganztagschule im Schulgesetz. Die dort vorzufindende „Wahlform“ lässt lediglich eine Entscheidung der Eltern zwischen Ganztags- oder gar nicht Ganztags zu. Außerdem können mit der Einführung einer verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule nun auch Horte nicht mehr bezuschusst werden, obwohl zahlreiche Eltern auf deren flexible Betreuungsangebote dringend angewiesen sind. Diese einseitige Fixierung auf die einheitliche Pflichtganztagschule ist umso unverständlicher, als die offene Ganztagschule der ideale Kooperationspartner der Vereine und außerschulischen Einrichtungen vor Ort ist. Dabei ist es aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion ein zentrales bildungspolitisches Anliegen, dass auch die Ganztagschulen in ihr gesellschaftliches Umfeld eingebunden bleiben.

Laut Medienberichten vom 31. Mai 2016 äußerte die Kultusministerin der grün-schwarzen Koalition, sie wolle den im Bereich der Ganztagsangebote bestehenden „Flickenteppich“ beseitigen. Angesichts der Tatsache, dass im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vom Ziel der „Rhythmisierung“ der Ganztagschulen die Rede ist, stellt sich für die FDP/DVP-Landtagsfraktion die Frage, ob die Kultusministerin und ihre Landesregierung mehr Wahlfreiheit bei den Ganztagschulen gewähren oder den ideologisch motivierten grün-roten Kurs einer einseitigen Fixierung auf die verpflichtend-rhythmisierte Ganztagschule fortsetzen will. Mit diesem Antrag werden die Kultusministerin und die grün-schwarze Koalition aufgefordert, für Klarheit zu sorgen und sich zur Wahlfreiheit zu bekennen, indem ein Gesetzentwurf zur zusätzlichen Verankerung der offenen Ganztagschule im Schulgesetz erarbeitet und vorgelegt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 Nr. 53-6503.10/37/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele offene und gebundene/verpflichtende Ganztagschulen es jeweils zum Schuljahresbeginn seit dem Schuljahr 2011/2012 gemessen an der Gesamtzahl der öffentlichen und frei getragenen Schulen gibt und welchen Schularten die Ganztagschulen zuzuordnen sind;

Die amtliche Schulstatistik führt alle Ganztagschulen in Baden-Württemberg auf, die mindestens nach KMK-Definition (Ganztags an mindestens drei Tagen à 7 Stunden) geführt werden. Darunter finden sich auch jene Schulen, die z. B. nach Schulbauförderprogramm gefördert wurden, aber nicht nach Landeskonzept erlassen und eingerichtet wurden. Die nachfolgenden Zahlen geben die Gesamtzahl der öffentlichen und privaten Ganztagschulen wieder. Im Grundschulbereich wird dabei nicht unterschieden zwischen den Konzepten nach Schulversuch § 22 SchG und dem schulgesetzlichen Konzept nach § 4 a SchG (eine Aufschlüsselung erfolgt unter Ziffer 2).

Öffentliche und private Schulen	2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016	
	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.
Grundschule (ohne Verbund mit GMS)	366		382		384		439		498	
	218	148	228	154	229	155	310	129		
Grundschule (Primarstufe an GMS)	–		18		48		99		127	
	–	–	8	10	35	13	69	30		
Grundschule insgesamt	366		400		432		538		625	
	k.A.	k.A.	236	164	264	168	379	159		
Orientierungsstufe	1		1		1		1		1	
	1	–	1	–	1	–	1	–		

Öffentliche und private Schulen	2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016	
	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.	offen/ Wahl- form	gebun- den/ ver- bindl.
Hauptschule/ Werkrealschule	418		436		440		438		427	
	162	256	167	269	172	268	178	260		
Realschule	135		154		153		168		180	
	99	36	115	39	115	38	132	36		
Gymnasium	207		230		244		247		266	
	157	50	184	46	197	47	201	46		
Schule besonderer Art	3		3		3		3		3	
	–	3	–	3	–	3	–	3		
Gemeinschaftsschule Sek. I	–		42		131		215		280	
	–	–	–	42	–	131	–	215		
Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentren	261		262		263		279		285	
	15	246	14	248	16	247	23	256		
Freie Waldorfschulen	17		17		16		16		16	
Gesamtsumme Schulen mit Ganztagsangebot	1.408		1.545		1.683		1.905		2.083	

(Quelle: Amtliche Schulstatistik)

2. wie viele offene Ganztagschulen seit der Verankerung der verpflichtenden Ganztagsgrundschule im Schulgesetz durch die damalige grün-rote Landesregierung im Jahr 2014 zu den jeweiligen Schuljahren in verpflichtende Ganztagsgrundschulen nach Schulgesetz umgewandelt wurden beziehungsweise zum Schuljahr 2016/2017 umgewandelt werden;

Beim schulgesetzlichen Landeskonzept nach § 4 a SchG handelt es sich nicht um eine „verpflichtende“ Ganztagsgrundschule. In der Wahlform haben die Eltern die freie Wahl, ihr Kind in die Ganztagschule anzumelden – wobei die Anmeldung mindestens ein Schuljahr umfasst – oder in der Halbtagschule zu belassen.

Nachfolgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der öffentlichen Ganztagsgrundschulen nach altem Landeskonzept im Schulversuch (§ 22 SchG) mit den öffentlichen Ganztagsgrundschulen nach neuem Landeskonzept (§ 4 a SchG) – nach Schuljahren und jeweils aufgeschlüsselt nach offener Angebotsform/Wahlform beziehungsweise (teil-)gebundener/verbindlicher Form (ohne Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren). „Umstellerschulen“, sind dabei jene Schulen, die vom Schulversuch auf die gesetzliche Regelung umgestellt haben.

	Ganztagsgrundschulen nach altem Landeskonzept § 22 Schulversuch	Umsteller- Schulen	Ganztagsgrundschulen nach neuem Landeskonzept § 4 a SchG	Gesamt
Schuljahr 2014/2015	270	79	157 *	427
	<i>Offen: 168</i>		<i>Wahlform: 148</i>	
	<i>(teil-)gebunden: 102</i>		<i>Verbindl.Form: 9</i>	
Schuljahr 2015/2016	243	32	268 *	511
	<i>Offen: 155</i>		<i>Wahlform: 249</i>	
	<i>(teil-)gebunden: 88</i>		<i>Verbindl.Form: 19</i>	
Schuljahr 2016/2017	(Prognose) 222	(Antragslage) 21	(Antragslage) 353 *	(Antragslage) 575
	<i>k.A.</i>		<i>Wahlform: 324</i>	
			<i>Verbindl.Form: 29</i>	
		<i>Gesamt 132</i>		

Quelle: 2014/2015 und 2015/2016 (ohne „Umstellerschulen“): Amtliche Schulstatistik; ab 2016/2017 Antragslage. Berücksichtigt wurden bei den Gemeinschaftsschulen nur jene, die einen Ganztagsbetrieb nach einem der beiden Landeskonzepte führen.

* Zudem wurden bzw. werden auch an Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen Ganztagsgrundschulen nach § 4 a eingerichtet:

2014/2015: 14 Schulen

2015/2016: 22 Schulen

2016/2017: 32 Schulen

3. wie sich die Zahl der Horte beziehungsweise der flexiblen Betreuungsangebote seit dem Schuljahr 2011/2012 einschließlich dem kommenden Schuljahr 2016/2017 entwickelt hat und wie viele davon jeweils durch das Land bezuschusst werden;

In Baden-Württemberg können für nachfolgende Betreuungsformen Landeszuschüsse gewährt werden:

- Verlässliche Grundschule (VGS)*: 458 Euro pro Wochenstunde im Schuljahr; maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe
- Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)*: 275 Euro pro Wochenstunde im Schuljahr; maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe
- Hort an der Schule (H)*: Jahreszuschuss 12.737 Euro pro Gruppe; mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche
- Herkömmlicher Hort (hH)*: Jahreszuschuss 12.737 Euro pro Gruppe; mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche

Die Zahlen in der nachfolgenden Übersicht basieren auf den Meldungen der Regierungspräsidien. Sie umfassen die Summe der zur Förderung angemeldeten Gruppen. Für das Schuljahr 2015/2016 liegen noch keine abschließenden Daten vor. Die Antragstellung erfolgt im jeweiligen Schuljahr, die Auszahlung beginnt mit dem zweiten Schulhalbjahr.

Übersicht über die geförderten Gruppen nach Förderarten:

	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015
VGS	5.900	6.454	7.023	7.539
FNB	9.202	9.973	11.095	11.622
H	836	884	866	903
hH	549	542	513	494
zus.	16.487	17.853	19.497 (Stand Juli 2015)	20.558 (davon 2.579 Neugruppen)
Mitteleinsatz	49,9 Mio. €	59,2 Mio. €	60,2 Mio. €	63,5 Mio. €

Der Förderbedarf im Kalenderjahr 2016 wird bei voraussichtlich 66 Mio. Euro liegen.

4. welche Ziele die grün-schwarze Koalition im Bereich der Ganztagschulen und der Hortbetreuung verfolgt beziehungsweise welche Maßnahmen in diesen Bereichen sie für die Amtszeit der von ihr getragenen Landesregierung plant;

Basis für die Weiterentwicklung der Ganztagschulen und Betreuungsangebote ist der Koalitionsvertrag. Neben dem bedarfsorientierten Ausbau der Ganztagschulen bedarf es weiterhin auch flexibler und modularer Betreuungsangebote. Daher wird das Land auch künftig kommunale Betreuungsangebote durch Zuschüsse unterstützen. Familien und Schulen soll Wahlfreiheit geboten werden.

Wie im Koalitionsvertrag festgehalten, sollen die bestehenden Modelle für den Ganztags einer Überprüfung unterzogen werden. Dabei wird eine Harmonisierung angestrebt. Im Vorfeld soll dazu im Herbst ein Ganztagsgipfel durchgeführt werden, bei dem die verschiedenen beteiligten Gruppen einbezogen werden sollen.

Insbesondere Sport, Bewegung und musisch-kulturelle Angebote sollen noch mehr als bisher ihren Platz im Ganztags finden. In der Mitwirkung von außerschulischen Partnern wird weiterhin eine wichtige Ergänzung im schulischen Angebot gesehen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen sind im Koalitionsvertrag drei Vorhaben direkt benannt: Den Realschulen soll es ermöglicht werden, neben der offenen Ganztagschule künftig auch ein verbindliches Ganztagsangebot zu machen. Die Gemeinschaftsschulen sollen ab Klasse 8 im Schulversuch ein offenes Ganztagsangebot einrichten können. Auch an den weiterführenden Schulen sollen die Ganztagsangebote gesetzlich verankert und primär in der Unterstufe bis Klasse 7 ausgebaut werden.

5. worin der „Flickenteppich“ im Bereich der Ganztagsangebote besteht, von dem die Kultusministerin laut Medienberichten vom 31. Mai 2016 gesprochen hat;

6. inwieweit damit das Nebeneinander von offenen Ganztagschulen und verpflichtenden Ganztagschulen gemeint ist;

In Baden-Württemberg gibt es seit Anfang der 1970er-Jahre Ganztagschulen, die im Laufe der Jahrzehnte unter ganz verschiedenen Voraussetzungen und Regelungen sowie mit unterschiedlicher Lehrerzuweisung eingerichtet wurden. Nach wie vor gibt es die sogenannten Alt-Erlass-Schulen, die vor 2007 eingerichtet wurden. Ab dem Schuljahr 2007/2008 wurden weitere Schulen im Zuge des damals verhandelten Ausbaus der Ganztagschulen im Schulversuch nach § 22 ein-

gerichtet – als Ganztagschulen in offener Angebotsform oder als Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (gebundene Form). Für die Grundschulen und die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurde die Ganztagschule zum Schuljahr 2014/2015 erstmals schulgesetzlich verankert. Die Ganztagschulen an diesen Schularten können nach § 4 a SchG in der Wahlform oder in der verbindlichen Form eingerichtet werden und erhalten eine erhöhte Zuweisung an Lehrerwochenstunden.

Im Gegenzug erlischt gemäß Verhandlungsergebnis mit den Kommunalen Landesverbänden der Anspruch auf Betreuungsförderung für den kommunalen Träger.

Hinzu kommt außerdem der Ganztagsbetrieb an Gemeinschaftsschulen nach § 8 a SchG. Für mit den Gemeinschaftsschulen verbundene Grundschulen gibt es je nach Einrichtungsjahr unterschiedliche Regelungen; seit dem Schuljahr 2014/2015 gelten für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes an mit Gemeinschaftsschulen verbundenen Grundschulen die Ausführungsbestimmungen nach § 4 a SchG.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sich der Ausbau der Ganztagschulen in den städtischen Gebieten stärker vollzieht als im ländlichen Raum. Aufgrund der unterschiedlichen familiären Strukturen wird es auch weiterhin erforderlich sein, dass sowohl offene als auch verbindliche Angebotsformen umgesetzt werden können.

7. inwieweit die Zielvorgabe der „Rhythmisierung“ im grün-schwarzen Koalitionsvertrag, Seite 27, bedeutet, dass die aktuelle Landesregierung den Kurs der grün-roten Landesregierung fortsetzen und einseitig auf die verpflichtend-rhythmisierte Ganztagschule hinarbeiten will;

Das Ziel der Rhythmisierung – wie es im Koalitionsvertrag auf S. 27 aufgeführt ist – trifft keine Festlegungen zu Art und Umfang eines bestimmten Ganztagskonzeptes oder -angebotes.

Vielmehr verbirgt sich hinter dem Begriff Rhythmisierung die pädagogische Notwendigkeit, jeden einzelnen Schultag für die Kinder bewusst zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass Phasen des konzentrierten Lernens sich abwechseln mit Bewegungsangeboten, mit musisch-kulturellen Angeboten, mit Entspannung, Kommunikation usw.

Die Rhythmisierung steht dafür, dass die Kinder die längere Verweildauer in der Ganztagschule gut bewältigen und aus den einzelnen Angeboten für sich Gewinn ziehen können.

8. inwieweit sie die Auffassung teilt, dass die jeweils sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort ein hohes Maß an Flexibilität bei den Ganztagsmodellen für Schulen und Schulträger erfordern, damit diese eine möglichst große Wahlfreiheit für die Eltern gewährleisten können;

9. ob beziehungsweise inwieweit sie den Vorschlag der FDP/DVP-Landtagsfraktion aufgreifen und zusätzlich zur verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule auch die offene Ganztagschule mit Vormittagsunterricht und offenen Nachmittagsangeboten ins Schulgesetz aufnehmen will;

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Ganztagschulen (mit Ausnahme der Gemeinschaftsschulen, bei denen bislang durchgängig ein verbindliches ganztägiges Angebot Bestandteil des Programms ist) Angebotscharakter haben. D. h. die Eltern entscheiden stets in eigener Verantwortung, ob ihr Kind am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnimmt oder nicht. Dies gilt auch, wenn die ganze Schule als Ganztagschule eingerichtet werden soll bzw. eingerichtet ist. Das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 GG wird bei jeder Ganztagschule, die nach Landeskonzept eingerichtet ist, gewahrt. Wünschen die Eltern keine Ganztagschule, so ist dies ein anerkannter Grund für einen Schulbezirkswechsel.

Aufgrund der vielfältigen und teilweise gegenläufigen Ansprüche an die Ganztagschule kann jedes Ganztagschulmodell nur ein Kompromiss sein. Im Fokus wird auch weiterhin stehen, den Schülerinnen und Schülern Lernstrukturen zu ermöglichen, in denen ihr Lernen einen verlässlichen Raum hat. Aufgrund der verschiedenen spezifischen Bedarfe der einzelnen Schulen wird es weiterhin erforderlich sein, zwischen unterschiedlichen Ganztags- und Betreuungskonzepten wählen zu können.

II. bis Ende des Jahres 2016 dem Landtag einen Gesetzentwurf zur zusätzlichen Verankerung der offenen Ganztagschule im Schulgesetz vorzulegen und dadurch sicherzustellen, dass alle Schularten grundsätzlich sowohl gebundene als auch offene Ganztagschulen werden und Horte mit flexiblen Betreuungsangeboten wieder unabhängig von der Ganztagschulform bezuschusst werden können.

Wie bereits dargestellt, ist eine Harmonisierung der Ganztags- und Betreuungsangebote Ziel der Landesregierung.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport